Werk

Titel: Zweite außerordentliche Lieferung. (Zweites Supplement zu Abthl. I)

Jahr: 1849

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?751033464|LOG_0013

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Monatschrift
für die
Justizpflege in Württemberg.
Herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath **Sarwey.**

Fünfzehnter Band.

Zweite außerordentliche Lieferung.

(Zweites Supplement zu Abthl. I.)

Bemerkungen zu dem im December 1848 bei der württembergischen Ständeversammlung eingebrachten Gesetzes-Entwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung.

(Von Herrn Dr. **Adolph Müller** in Stuttgart.)

Der Zweck nachstehender Bemerkungen ist weder, die Frage zu erörtern, ob es überhaupt als zweckmäßig erscheine, vor einer allgemeinen Revision der Gemeinde-Ordnung einzelne Theile derselben abzuändern, noch beschäftigen sich solche mit der Frage: Ob, wenn man einmal bruchstückweise verfahren wollte, nicht auch noch andere Institute, als die durch den Entwurf berührten, einer augenblicklichen Reform dringend bedürftig seyen: Vielmehr war der Zweck des Verfassers nur der, die vom Entwurf gegebenen Bestimmungen vom wissenschaftlich praktischen Standpunkt aus zu kommentiren und hiermit einen vielleicht nicht ganz werthlosen Beitrag zu der ständischen Berathung des Entwurfs zu liefern.

Möge diesem Entwurf nicht dasselbe Schicksal bevorstehen, welches seinen im Februar 1848 erschienenen Vorgänger ereilt hat, der vor den hereinbrechenden politischen Stürmen spurlos dahinschwand!

Erster Abschnitt.

Wahl- und Wählbarkeits-Rechte.

Artikel 1.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte kommen allen denjenigen volljährigen Gemeinde-Genossen (Bürger oder Beisitzer) zu, welche in dem Gemeinde-Bezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen, oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten.

Ein Beisitzer, welcher in den Gemeinderath oder Bürger-Ausschuß oder zum Ortsvorsteher gewählt wird und diese Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniß, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahme-Gebühren zu verlangen.

Artikel 2.

Ausgeschlossen von dem gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Recht sind:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
2) Solche, welche im Laufe der vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen,
3) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens,
4) Die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verlust der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, so wie die nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung an der Ausübung der Wahlrechte gehinderten Personen. Wo auf zeitlichen Verlust der Wahlrechte erkannt worden ist, tritt nach Verfluß der im Erkenntnisse bestimmten Frist die active und passive Wahlfähigkeit wieder ein.

Alle übrigen in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Gründe des Ausschlusses von den Wahlrechten sind aufgehoben.

Artikel 3.

Außer den Gemeinde-Genossen steht auch denjenigen württembergischen und andern deutschen Staatsbürgern, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks seit länger als zwei Jahren ihren Wohnsitz haben und ein der Gemeinde-Besteuerung unterworfenes Einkommen oder Vermögen, so wie, abgesehen von der Gemeinde-Genossenschaft,

die in Art. 1. und 2. bezeichneten Erfordernisse besitzen, das Wahl- und Wählbarkeits-Recht zu.

Wird ein solcher Nichtbürger gewählt und erklärt er sich für die Annahme der Wahl, so tritt er von selbst in das Gemeinde-, beziehungsweise Staatsbürgerrecht ein, hat aber für jenes die bestehenden Aufnahme-Gebühren, für dieses die gesetzliche Sportel zu entrichten.

Uebrigens steht ihm frei, das Gemeinde-Bürgerrecht nur für seine Person anzunehmen, wenn er bereits das erbliche Genossenschafts-Recht einer anderen württembergischen Gemeinde besitzt. (Gesetz vom 4. Dezember 1833. Art. 8.)

Zu Artikel 3. Absatz 1.

Dieser Artikel dürfte etwas modificirt werden.

So, wie er lautet, müßte, wenn z. B. der Wahltermin der 1. Dezember 1849 ist, untersucht werden, ob der betreffende Wahlbürger schon am 1. Dezember 1847 in der betreffenden Gemeinde gewohnt habe, oder nicht vielleicht erst am 10. Dezember 1847 dahin gezogen sey? kurz, es müßte genau von Tag zu Tag gerechnet werden.

Dieses Verfahren wäre sehr schwierig und weitläufig, da die zu einer so genauen Bestimmung erforderlichen Notizen nicht bereits in den Gemeinde-Akten vorliegen, sondern erst herbeigeschafft werden müßten.

Sodann ist bei dieser Fassung zweifelhaft; ob die Worte

„seit länger als zwei Jahren"

sich nur auf den Wohnsitz, oder auch auf das Steuerverhältniß beziehen; es könnte möglicher Weise (wenn wir den 1. Dezember 1849 als fingirten Wahltermin festhalten) ein spätestens am 1. Dezember 1847 hereingezogener Nichtbürger auch dann auf Wahlrechte Anspruch machen, wenn er erst pro $18^{49}/_{50}$ ein gemeindesteuerbares Vermögen oder Einkommen besitzt. Beide Requisite — Wohnsitz und Steuerpflichtigkeit — sollten aber nicht nur mit Rücksicht auf die Einfachheit der technischen Behandlung auf denselben Termin gestellt werden, sondern auch aus dem weitern Grunde, weil man mit Recht verlangen kann, daß ein Fremder, ehe er in einer Gemeinde Wahlrechte ausüben will, mindestens zwei

Jahre lang in dem engeren, durch die Besteuerung angezeigten Verhältniß zu derselben gestanden habe.

Ich würde daher folgende Fassung vorschlagen:

Außer den Gemeindegenossen steht auch denjenigen württembergischen und andern deutschen Staatsbürgern das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu, welche mindestens schon im zweitvorangegangenen Rechnungs-Jahre nicht nur in der Gemeinde Wohnsteuer entrichtet, sondern auch ein, der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenes Vermögen oder Einkommen besessen haben.

Zu Artikel 1—3.

Die Redaction des Gesetzes dürfte an logischer Richtigkeit gewinnen, wenn zuerst eine vollständige Aufzählung derjenigen geschieht, welche in der Gemeinde Wahl- und Wählbarkeits-Rechte haben, und dann erst diejenigen persönlichen Mängel aufgezählt werden, welche ein einzelnes Individuum — es mag der Classe der Bürger oder der naturalisirten Nichtbürger angehören — wahlunfähig machen.

Hiernach dürfte Art. 3. des Entwurfs zum Art. 2. gemacht werden und der jetzige Art. 2. als Art. 3. nachfolgen. In dem ersten Absatz des jetzigen Art. 3. (künftig Art. 2.) hätten alsdann die Worte wegzubleiben:

„sowie, abgesehen von der Gemeindegenossenschaft, die in Art. 1. und 2. bezeichneten Erfordernisse."

Zu Artikel 3. Absatz 2.

Es ist ganz zu billigen, daß diese Stelle in den Worten

„und erklärt er sich für die Annahme der Wahl"

den Nichtbürgern die Annahme von Gemeindestellen nicht zur Pflicht macht, im Gegensatz zu den Bürgern, welche nach Artikel 6. Absatz 2. in der Regel hiezu verpflichtet sind.

Dagegen erscheint es als ein Mangel, daß ein Nichtbürger entweder die Wahl ausschlagen oder Bürger werden und die Aufnahmegebühren bezahlen soll. Diese Bestimmung, wenn sie Gesetz würde, könnte nicht selten einen tüchtigen Mann, der mit Rücksicht auf seine ökonomischen Ver-

hältnisse die, in manchen Gemeinden mehr als 100 fl. betragenden Gebühren mit in Anschlag bringen muß, von der Annahme abhalten.

Wenn man überhaupt das Wohnen und Steuerzahlen in einer Gemeinde für ein Verhältniß erklärt, welches hinreicht, um auch einen Nichtbürger für activ und passiv wahlfähig zu machen, so ist es nicht gehörig in der Consequenz begründet, warum ein solcher nicht auch sollte Gemeinderath oder Mitglied des Bürger-Ausschusses werden, d. h. von seinem passiven Wahlrecht effektiven Gebrauch machen können, ohne zugleich das Bürgerrecht zu erwerben.

Artikel 4.

Der Text und eine Erörterung dieses Artikels wird unten mit dem des Artikels 10. folgen.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinderäthe.

Artikel 5.

Die Gemeinden übertragen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen einem aus der Mitte der Bürger- beziehungsweise Einwohnerschaft gewählten Gemeinderath, welcher mit Ausschluß der Vorstände aus 5 bis 24 Mitgliedern besteht.

Eine Abänderung der bisherigen Zahl der Gemeinderäthe erfolgt durch Beschluß des Gemeinderathes und Bürgerausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde. Bei einer neu zu bildenden Gemeinde wird die Zahl nach Vernehmung der Betheiligten in dem die Bildung der Gemeinde aussprechenden Beschluß festgesetzt.

Dem Gemeinderathe liegt ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Zu Artikel 5. Absatz 2.

Die Abänderung der bisherigen Zahl der Gemeinderäthe kann füglich dem Beschluß des Gemeinderaths und

Bürgerausschusses ohne Genehmigung der Staatsbehörde überlassen werden. Die Bevormundung der Gemeinden soll ja möglichst beschränkt werden, eine solche Beschränkung ist in diesem Fall ganz wohl zuläßig, welcher zu keiner von denjenigen 3 Kategorieen von Fällen gehört, in welchen das Verwaltungs-Edikt §. 65. Absatz 1. nach Principien, die in thesi ganz richtig sind, das Eingreifen einer Regierungsbehörde vorschreibt.

Artikel 6.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt ein Drittheil aus und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 61. bezeichneten Befreiungsgründe, welche vorbehältlich der künftig zu treffenden neuen Bestimmungen in Kraft bleiben, oder eine von dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß anerkannte Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen.

Wird eine Stelle im Gemeinderathe vor Eintritt des ordentlichen Wahltages (Artikel 9.) erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkt durch eine Wahl wieder besetzt, falls nicht Gemeinderath und Bürgerausschuß eine frühere Wiederbesetzung für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder, ausschließlich des Vorstandes, unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt oder nicht mehr wenigstens vier beträgt. In beiden Fällen gilt die Wahl für den noch übrigen Theil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Bestimmung des Absatzes 1.

„Je nach 2 Jahren tritt ein Drittheil aus"

würde ich den Satz vorziehen:

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus.

Die Amtsthätigkeit des einzelnen Gemeinderaths würde hiedurch die im Entwurf festgesetzte Dauer von sechs Jahren, welche ganz zweckmäßig ist, behalten, dagegen der wählen-

den Bürgerschaft die Ausübung dieser Pflicht erleichtert. Sie hätte blos alle drei Jahre in den Gemeinderath zu wählen. Wenn man bedenkt, daß die Wahlen blos Mittel, nicht Selbstzweck sind, und daß die Bürgerschaft außer den Wahlen in den Gemeinderath auch solche in den Bürgerausschuß, in die Ständeversammlung (letztere wohl künftig nach kürzeren Perioden, also häufiger als bisher), in die deutsche Nationalversammlung, zu den Offiziersstellen für die Bürgerwehr, vielleicht auch in ein dem K. Bezirks-Polizeibeamten zur Seite stehendes Bürger-Collegium (Bezirksrath) vorzunehmen haben wird: so muß sich dieser Aenderungs-Vorschlag von selbst empfehlen. Die Erhaltung der nöthigen Stetigkeit und Tradition in der Verwaltung wird hiebei ebensowohl möglich seyn, als wenn man die Ergänzung der Gemeinderäthe nach Drittheilen geschehen läßt, denn da in der Regel mehrere der Ausgetretenen sogleich wieder gewählt werden werden, so wird faktisch beinahe immer mehr als die Hälfte der Mitglieder zurückbleiben, welche Zahl in Verbindung mit dem Ortsvorsteher und den Gemeindebeamten ganz genügend seyn wird, um den besagten Zweck zu erreichen: „nämlich die Ueberlieferung der Geschäftskenntnisse keine Noth leiden zu lassen und Sprünge in der Verwaltung zu verhindern;" hiebei ist noch weiter zu bedenken, daß, je mehr das Interesse an der Gemeindeverwaltung und die Oeffentlichkeit der letztern im Wachsen begriffen sind, desto mehr diejenige Classe von Bürgern, aus der in der Regel die Gemeinderäthe genommen werden, d. h. die intelligentere und gebildetere Classe, mit Hauptangelegenheiten der Gemeinde stets auf dem Laufenden bleiben wird, während die Detailverwaltung und die Tradition in der Sphäre dieser Detailverwaltung doch hauptsächlich auf dem Ortsvorsteher und den Gemeindebeamten ruht.

Artikel 7.

Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem anderen Mitgliede

des Gemeinderathes im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderathe sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entferntere Verwandte.

Eine Dispensation von vorstehenden Bestimmungen kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und aus dringenden Gründen von dem Oberamte ertheilt werden.

Artikel 8.

Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert ist, zum Gemeindevorsteher ernannt, so muß der verwandte oder verschwägerte Gemeinderath austreten.

Das letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grade mit einander Verwandte oder Verschwägerte in den Gemeinderath gewählt, so ist nur Einer zum Eintritt berechtigt, und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verständigen, Derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Wenn zwischen Solchen, welche bereits Mitglieder des Gemeinderaths sind, ein hinderndes Schwägerschafts-Verhältniß entsteht, tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausscheidet.

Zu Artikel 7. und 8.

Der letzte Absatz des Artikel 7. (von der Dispensation handelnd) sollte den letzten Absatz des Artikels 8. bilden, da nicht einzusehen ist, warum nicht in den Fällen des Artikel 8. eben so gut eine Dispensation sollte eintreten können, als in denen des Artikels 7. Nach den Worten:

„von vorstehenden Bestimmungen"

wäre alsdann die Allegation einzuschalten:

„(Art. 7. und 8.)"

Sodann sollte Derjenige, der nach diesen Bestimmungen auszutreten hätte, durch den Gemeinderath und Bürgeraus-

schuß nicht vermöge der Dispensation zum Eintritt resp. zum Verbleiben genöthigt werden können und daher die Fassung von der Dispensation folgendermaßen lauten:

„Eine Dispensation von vorstehenden Bestimmungen (Art. 7. und 8.) kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und im Einverständniß mit demjenigen, welcher nach dem Gesetze in den Gemeinderath nicht einzutreten oder wieder auszutreten hätte, von dem Oberamte aus dringenden Gründen ertheilt werden."

Artikel 9.

Die Wahl der Gemeinderäthe ist jedesmal im Monat Dezember vorzunehmen. Für den Beginn der Wahl ist in jeder Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ein Tag bleibend zu bestimmen.

Die Vornahme der Wahl ist in Gemeinden erster Classe mindestens acht, in Gemeinden zweiter und dritter Classe mindestens drei Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und in Gemeinden erster Classe in dieser Bekanntmachung zugleich eine Frist zu Anbringung von Einsprachen gegen die daselbst zu fertigende Wählerliste bei dem Gemeinderath anzuberaumen.

Die Wählerliste wird von dem Ortsvorsteher unter Zuziehung des Gemeindepflegers, des Obmanns des Bürgerausschusses und des Rathsschreibers abgefaßt und von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schlusse der für Einsprachen anberaumten Frist zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause oder in einem sonst geeigneten Lokal niedergelegt. Die Frist für Einsprachen darf nicht früher als am Schlusse des dritten Tages vor dem Beginne der Wahl endigen. Die Versäumniß derselben zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich. Ueber die bei dem Gemeinderathe anzubringenden Einsprachen hat dieser vor dem Schlusse der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

Die Wahl wird unter der Leitung des Gemeindevorstehers, des ersten Gemeinderaths (nach der Sitzordnung) und des Obmanns des Bürgerausschusses vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt.

In den Gemeinden, in welchen das hievor bezeichnete Verfahren zur Abfassung und Abschließung einer Wählerliste nicht statt findet, hat die Wahl-Commission, wenn ihr die Berechtigung eines erscheinenden Wählers zweifelhaft ist, sofort den Gemeinderath zu einem noch vor der Ziehung des Ergebnisses der Abstimmung zu gebenden Bescheid über die Beanstandung zu veranlassen. Dem Beanstandeten steht es hiebei frei, für den Fall, daß der innerhalb der bemerkten Frist ergehende gemeinderäthliche Bescheid die Beanstandung hebt, entweder vorläufig eine offene Abstimmung zu Protokoll zu geben, oder eine geheime sich vorzubehalten. Zum Behufe der letzteren müssen in derartigen Fällen von der Wahl-Commission mindestens eben so viele Stimmzettel bis zu dem betreffenden Zeitpunkte in der Wahlurne uneröffnet zurückgelassen werden, als beanstandete Wähler, die sich die geheime Abstimmung vorbehalten haben, vorhanden sind.

Die Stimmenzählung geschieht durch die Wahl-Commission, welche hiezu auch andere Mitglieder des Gemeinderathes und Bürgerausschusses und den Rathschreiber beiziehen kann.

Die Stimmzettel sind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit der Wahl-Commission von dieser unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu nehmen.

Ueber das Ergebniß der Zählung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Ueber die Zeit der Gemeindewahlen eine für alle Gemeinden bindende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, scheint ganz nicht geeignet zu seyn. Auf der einen Seite kann ich mir keinen Vortheil denken, der hieraus entspringen soll, während diese Bestimmung auf der andern Seite sehr große Unbequemlichkeiten mit sich führen kann; der im Gesetzes-Entwurf vorgeschlagene Monat Dezember wird z. B. für Gemeinden, deren Einwohnerschaft vorzugsweise aus Landbautreibenden besteht, ganz geeignet seyn, weil zu dieser Zeit die Feldgeschäfte ruhen; sehr unbequem aber für Gemeinden, deren Bürger größtentheils Gewerbtreibende sind, zumal für diejenigen gewerbtreibenden Ge-

meinden, in welchen zu der außerordentlichen Lebhaftigkeit, welche ohnehin gegen den Schluß des Jahres in allen Gewerben herrscht, noch Jahrmärkte hinzukommen.

Es wird sich kein Monat von allen zwölfen finden lassen, welcher allen Gemeinden, sie mögen Ackerbau oder Gewerbe treiben, katholisch oder evangelisch seyn, im Oberland oder im Unterland liegen u. s. w. u. s. w., gleich gelegen ist; dieser Punkt muß daher unzweifelhaft dem Beschluß der Lokalbehörden überlassen werden, wobei sich jedoch die allgemeine Bestimmung allerdings in das Landesgesetz eignet, daß innerhalb der einzelnen Gemeinde Ein für allemal ein bestimmter Monat durch Gemeinderath und Bürgerausschuß festzusetzen ist, in welchem die Gemeinderaths-Wahlen vorzunehmen sind.

(Darin bestand wohl auch das Institut der Schwurtäge in den Reichsstädten, daß in jeder einzelnen Reichsstadt Ein für allemal ein bestimmter Tag, z. B. der 23. April, als Schwurtag festgesetzt war, nicht, daß ein Reichs-Gesetz für alle Reichsstädte denselben Tag festgesetzt hätte

cf. den Begleitungs-Vortrag des Chefs des Departements des Innern.

und die Volkssitte ist bei diesem Aenderungs-Antrag so wenig als bei der Bestimmung des Entwurfs gehindert, den Wahltag mit äußerlicher „Feierlichkeit" zu umgeben.)

Wollte man einen vermittelnden Weg einschlagen, so könnte etwa festgesetzt werden, daß durch Beschluß der Amts-Versammlung zu bestimmen sey, an welchem Tag in allen Gemeinden des Oberamts Wahltag seyn soll.

Artikel 9. Absatz 1. würde nach dem Vorgetragenen lauten:

„Für die Vornahme der Wahl ist in jeder Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ein bestimmter Monat bleibend zu bestimmen."

Artikel 4.

Jeder wahlberechtigte Einwohner ist verpflichtet, sein Wahlrecht

auszuüben, sofern er nicht durch genügende Entschuldigungsgründe daran gehindert ist.

Artikel 10.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Gegen die Bestimmung:

„Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat"

muß ich mich auf's Entschiedenste aussprechen. Das K. Ministerium des Innern hat schon bisher die Thesis aufgestellt, daß die Forderung eines Minimums von Abstimmenden positiven Rechtens bei uns sey *) und da diese Ansicht über das bestehende Recht wohl dazu mitgewirkt hat, den obigen Satz in den neuen Entwurf aufzunehmen, so versuche ich

1) darzuthun, daß jene Forderung eines Minimums im jetzigen Recht nicht begründet ist und

2) zu beweisen, daß solche vom gesetzgeberischen Standpunkt betrachtet, weder theoretisch begründet noch practisch ausführbar ist.

---

*) Anmerkung. Die hieher bezüglichen Erlasse sind folgende:

1) der Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1822.
Weißer Verw.-Edikt S. 777.

2) der Min.-Erlaß vom 1. Oktober 1829.
Weißer a. a. O. S. 335.

3) der Circular-Erlaß vom 3. Nov. 1836.
a. a. O. S. 284.

4) der Circular-Erlaß vom 24. Dez. 1836.
a. a. O. S. 287.

Gegen die Richtigkeit der in diesen Erlassen aufgestellten Behauptungen muß schon der Umstand großes Bedenken erregen, daß während das Ministerium früher auf's Bestimmteste behauptete, es seyen nach den Gesetzen zwei Drittel der Abstimmenden nothwendig, es in den neuern Erlassen auf einmal ebenfalls nach den Gesetzen die Hälfte genügen läßt!!!

ad 1. Was zunächst das römische Recht betrifft, in welchem das K. Ministerium des Innern jene Forderung eines Minimum von erscheinenden und abstimmenden Wählern begründet findet, so hat man sich dafür, daß zu gültiger Abfassung von Gemeindebeschlüssen, insbesondere also auch zur Gültigkeit von Gemeinde-Wahlen, die Theilnahme von zwei Drittheilen der Gemeindegenossen erforderlich sey, auf die

l. 19. D. 50. 1. ad municipalem.
l. 3. D. 3. 4. quod cujusque universitatis nomine agatur.
l. 2. und 3. D. 50. 9. de decretis ab ordine faciendis.

und

const. 45. (46.) Cod. 10. 31. de decurionibus.

berufen. Allein wenn man auch ganz davon absehen will, daß nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer, z. B. von Savigny's, das öffentliche Recht der Römer bei uns nicht maßgebend ist, — so sprechen diese sämmtlichen Stellen auf's unzweideutigste nur den Satz aus, daß zu gültigen Beschlüssen des orde decurionum, d. h. des Gemeinderaths der römischen Municipalstädte, mindestens zwei Drittheile aller Gemeinderäthe (decuriones, curiales) in der Sitzung anwesend gewesen seyn müssen, gleichwie das württembergische Verwaltungs-Edikt §. 19. am Ende und der vorliegende neue Entwurf §. 15. am Ende die Vorschrift geben, daß bei Abfassung eines Gemeinderaths-Beschlusses mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend gewesen seyn müssen.

s. v. Savigny System des heutigen römischen Rechts Bd II. S. 336. wo es von diesen Stellen wörtlich heißt: jene Stellen reden nicht von zwei Drittheilen der Korporations-Glieder, sondern der Dekurionen, also einer blos repräsentativen Versammlung innerhalb einer universitas ordinata.

Eine solche Bestimmung ist bei Kollegien, welche die laufenden Geschäfte besorgen und regelmäßige Sitzungen halten, nicht nur praktisch zweckmäßig, sondern sogar durchaus nothwendig. Allein die Gründe, welche bei solchen Kolle-

gien, die selbst in den größten Städten verhältnißmäßig wenig zahlreich seyn werden, für eine derartige Vorschrift sprechen, treffen entfernt nicht zu, wo es sich von Beschlüssen, also z. B. von Wahlen handelt, die durch eine vielleicht viele 1000 Köpfe zählende Bürgerschaft zu Stande kommen sollen, und so verkehrt es daher wäre, den angefochtenen Satz mit einer Analogie aus Art. 19. des Verwaltungs-Edikts begründen zu wollen, ebenso verkehrt ist eine Berufung auf jene römischen Stellen.

Im Gegentheil aber geht aus andern Stellen des römischen Rechts, namentlich aus

Const. 5. Cod. 10. 63. de legationibus.

Const. 3. Cod. 11. 31. de vendendis rebus civitatium.

welche von Beschlüssen ganzer Bürgerschaften sprechen, hervor, daß, wenn ein gültiger Gemeindebeschluß (also auch eine gültige Gemeindewahl) zu Stande kommen soll, alle stimmfähigen Mitglieder konvocirt werden müssen, und daß alsdann dasjenige, was durch die Mehrheit der wirklich Erschienenen beliebt wird, als der Gesammtwille der Gemeinde anzusehen ist, welchem sich auch die etwaigen Dissentienten und die Abwesenden zu fügen haben.

cf. Makeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. Gießen 1838 §. 143.

Beweisend für diese Auslegung sind besonders die Worte

eorum qui convererint

in der const. 3. cit., während die Worte:

praesentibus omnibus *seu plurima parte*

in derselben Stelle, viel zu unbestimmt sind, als daß sie für eine gewisse arithmetische Bestimmung, z. B. „mehr als die Hälfte" zu nehmen wären, sondern blos bedeuten sollen: „in Anwesenheit Aller oder möglichst Vieler Stimmberechtigten."

Eben so sehr als mit dem römischen Rechte, steht aber der von dem K. Ministerium des Innern aufgestellte Satz mit dem deutschen Rechte im Widerspruch, welches zu Gemeinheitsbeschlüssen stets blos die (relative) Mehrheit der überhaupt Anwesenden forderte.

cf. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 2te Auflage. §. 165. am Ende und

v. Savigny, a. a. O. S. 337. wo es heißt: Obgleich die Lehre von den zwei Drittheilen der Mitglieder als unzweifelhaft gültig für alle Korporationen bei den Schriftstellern überall vorgetragen wurde, so hat man doch in den deutschen Städten weder auf die Bürgerschaft, noch auf den Stadtrath, (bei welchem sich am ehesten eine Analogie des wahren römischen Grundsatzes behaupten ließe) Anwendung davon gemacht."

Geht man endlich auf das württembergische Recht über, so sind die betreffenden Bestimmungen desselben in der gedruckt vorliegenden Entscheidung des K. Geheimen Raths vom 30. Mai 1832 Nro 3.

Weißer, das Verwaltungs-Edikt. S. 283.

auf eine erschöpfende, mit der vorgetragenen Ansicht völlig übereinstimmende Weise erörtert und eben daselbst ist bezeugt, daß nach der bisherigen Praxis ein besonderes Stimmen-Verhältniß für die Wahlen in Gemeinderath- und Bürgerausschuß nicht gefordert wurde. Diese Ansicht des württembergischen Gesetzes über die vorliegende Frage ist auch in so fern ganz konsequent, als dieses Gesetz keine andere Weise der Aufstellung der Gemeindebehörden kennt, als die Wahl der Bürgerschaft, während doch auf der andern Seite, wenn auch das Erscheinen des Bürgers vor der Wahl-Commission möglicher Weise durch physische Gewalt herbeigeführt werden kann, sich in Bezug auf die Abstimmung selbst ein absoluter Zwang gar nicht denken läßt. Wenn man dieß erwägt und hinzunimmt, daß der Gesetzgeber unmöglich wollen kann, daß eine Gemeinde gänzlich unvertreten bleibe, so folgt nothwendig, daß dieser Gesetzgeber die Theilnahme einer gewissen Quote von Wählern nicht absolut zur Gültigkeit der Wahl fordert.

Die vorgetragene Ansicht über die Sache vom Standpunkt des bisherigen positiven Rechts, theilt auch Mohl in seinem Staatsrecht, Band II. S. 194. und der landständische

Ausschuß vom Jahr 1838, indem er ein Straf-Verfahren gegen renitente Wähler für gesetzlich unzuläßig erklärt, eine Frage, die mit der von der Nothwendigkeit eines gewissen Minimum zusammenfällt.

cf. den Rechenschaftsbericht des gedachten Ausschusses über seine Amtsverwaltung in der Periode von 1836 bis 1838. §. 42. (S. 157—158.)

(Für diese Ansicht des Ausschusses könnte man außer den von ihm selbst angeführten Gründen noch den weitern anführen, daß das rev. Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dez. 1833 überall blos von einem Wahl-Rechte spricht und da, wo es die Pflichten der Bürger aufzählt,

s. das angeführte Gesetz, Art. 55. 61. 62. 63.

von einer Pflicht zum Wählen gänzlich schweigt.)

Hiernach geht den, hier unsrer Betrachtung unterliegenden Bestimmungen des Entwurfs vom Dezember 1848 der Empfehlungs-Grund (wenn dieß je ein solcher seyn sollte) gänzlich ab, daß sie Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts wiederholen oder wenigstens kodificiren. *)

Es ist nun aber die wichtigste Frage, welche hier zu erörtern ist, nicht die nach dem bisherigen Rechte, sondern die: was die Gesetzgebungs-Politik und das Wesen der Sache fordert? was praktisch durchführbar sey?

Diese Frage ist in zweien gedruckt vor mir liegenden Ausführungen so befriedigend erörtert, daß ich mich mit einer Verweisung auf solche begnügen und mich darauf beschränken kann, Weniges beizufügen und einige von anderer Seite erhobenen Einwendungen zu widerlegen. Die Eine jener Ausführungen ist enthalten in dem der Kammer

---

*) Anmerkung. Das K. Ministerium des Innern hat, wie ich nachträglich in sichere Erfahrung gebracht habe, kürzlich eine Stadtrathswahl bestätigt, bei welcher nur etwas über ein Drittel stimmberechtigter Bürger abgestimmt hatten; hiebei hat dasselbe — im wesentlichen aus den obigen Gründen — seine früheren Normal-Erlasse als unhaltbar anerkannt.

der Abgeordneten, im Jahr 1839, erstatteten Bericht über einen damals eingebrachten Entwurf eines Zusatz-Gesetzes zu dem Verwaltungs-Edikt S. 50 — 55; da dieser Bericht den gedruckten Kammerverhandlungen beiliegt, so habe ich nicht nöthig, die angeführte Stelle desselben hier wieder zu geben. Die zweite Ausführung ist enthalten in

Reichard, Statistik und Vergleichung der städtischen Verfassungen Deutschlands, Altenburg 1844. S. 265. 266.

wo es heißt: Es wird nach den Erfahrungen, die im Gange der Municipalwahlen bisher gemacht worden sind, in Betracht gezogen werden müssen, daß unter der zum Stimmen berechtigten Bürgerzahl Fractionen von sehr verschiedener Bildung erscheinen, und daß es häufig noch beträchtliche Schaaren gibt, die unter dem Treiben der sie nährenden Arbeiten und Geschäfte dem Rufe der Behörden zur Ausübung des ihnen verliehenen Ehrenrechts wenig Aufmerksamkeit schenken und bei denen daher von dieser Seite kein Gemeinsinn sich lebendig zeigt. Und eben diese verschiedenen Standpunkte der Bildung und Gesinnung müssen von selbst auf den Gedanken leiten, daß es mit der Vollständigkeit der hier in Frage befindlichen Wahlversammlungen nicht so scharf und genau genommen werden könne. Ueberhaupt zeigt es sich, im Zusammenhange der Communalverwaltung, als Nothwendigkeit, die Wahlgeschäfte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Ziele zu führen. Auch wird man aus dieser Rücksicht, die man den Municipalbehörden bei der übrigen denselben obliegenden Berufsarbeit schuldig ist, anerkennen müssen, daß es vorzuziehen sey, jeden Wahltermin peremtorisch anzuberaumen und alle Wähler, die nicht innerhalb der zur Abstimmung angesetzten Stunden sich einfinden, für dieses Mal als von der Theilnahme an der Wahl völlig ausgeschlossen zu betrachten. Denn nachdem die pünktliche Anfertigung der Wählerlisten, deren Berichtigung nach den angebrachten Reclamationen, und die Durchführung der Wahlproceduren ihre Zeit in Anspruch genommen haben, tritt die Prüfung des Wahl-

verfahrens ein und ist schließlich dafür gebührende Sorge zu tragen, daß mit dem Dienstwechsel der Repräsentanten zum gesetzlich bestimmten Termin richtig eingehalten werde. Man kann sich nicht verbergen, daß es bei den Stadtbehörden, wie bei den pflichtgetreuen Wählern, allemal ein Mißgefühl erregen müsse, wenn auf die Mitwirkung der Ausgebliebenen ein Gewicht gelegt und das von den Ersteren zur rechten Zeit formell Unternommene für unzureichend angesehen werden sollte. Die gehörig Entschuldigten werden nicht darüber grollen, daß die Wahl ohne sie ihren Fortgang behält, und den unentschuldigt Abwesenden kann nicht wohl eingeräumt werden, daß ihre Fahrläßigkeit oder stumpfsinnige Gleichgültigkeit in den Solennitäten der Municipalverwaltung den geringsten Aufschub herbeiführen könne. Diese passiven und unachtsamen Bürger, welche hoffentlich überall zur unbedeutenden Minorität herabkommen werden, haben sich selbst beizumessen, wenn sie in der Ausübung der gedachten bürgerlichen Ehrenrechte nicht gezählt, sondern für Null gerechnet werden.

In Bezug auf die Anwendung von Geldstrafen sagt derselbe Schriftsteller S. 267.

„In einer Angelegenheit der vorliegenden Art möchten wir uns weniger Wirkung von den Geldstrafen versprechen, womit in einigen Städte-Ordnungen die unentschuldigt Ausbleibenden bedroht sind. Wir meinen nämlich, daß dieses Verfahren mit dem Charakter der Freiwilligkeit, welchen der Gebrauch der Ehrenrechte überhaupt an sich tragen soll, nicht recht zu vereinbaren sey. Und eben darum erachten wir es im Sinne der oben vorgetragenen Meinung für das Angemessenste, daß die Wahlhandlung in Einem Akte mit denjenigen Bürgern vollzogen werde, welche zur Versammlung pflichtgetreu in Person sich eingefunden haben. An denjenigen Orten, wo die Zahl der erschienenen Bürger eine gewisse Quote der gesammten Wähler erreicht haben muß, und wo bei unvollständig gebliebenen Wahlversammlungen auf Kosten der unentschuldigt Ausgebliebenen nachträgliche

Wahltermine anzusetzen sind, wird das Wahlwesen mehr, als zur Sache nöthig erscheint, erschwert und in die Länge geschoben."

Gegenüber diesen gewiß überwiegenden Gründen nehmen es die Motive des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs mit der Begründung der fraglichen Bestimmung sehr leicht; sie sagen einfach:

Die Nothwendigkeit eines gewissen Minimums der Abstimmenden für die Gültigkeit einer politischen Wahl folgt aus dem Princip, auf welchem diese Wahlen beruhen.

Dieses Princip soll wohl darin bestehen, daß die Gewählten der Ausdruck der Mehrheit seyn sollen. Allein hiegegen kommt in Betracht, daß Wähler, welche nicht freiwillig herbeikommen, sondern mit Strafen herbeigezwungen werden müssen, unmöglich als Faktoren einer vernünftigen Mehrheit angesehen werden können, und dieß ist der Punkt, um den es sich allein handelt, denn durch Weglassung der fraglichen Bestimmung soll ja keineswegs ausgesprochen werden, daß der Gesetzgeber nicht wolle, daß die Bürgerschaft sich mit dem lebendigsten Interesse an den Gemeindewahlen betheilige, sondern nur: es soll diese Betheiligung der fortschreitenden politischen Bildung und dem Gemeinsinn der Bürger überlassen, nicht aber durch mechanische Mittel, wie Strafen, eine scheinbare, gänzlich werthlose, Mehrheit erzielt werden.

Zudem kann dieses Majoritäts-Princip in der Form eines Zahlen-Princips gar nicht konsequent durchgeführt werden und ist auch im Entwurf keineswegs konsequent durchgeführt, denn dazu würde die weitere Bestimmung erfordert, daß ein Gewählter die absolute Mehrheit aller wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinigen müßte, was noch weniger praktisch durchführbar wäre und wovon auch der Entwurf ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, wenn er in Art. 10. Absatz 2. sagt:

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Setzen wir eine Gemeinde von 100 wahlberechtigten Einwohnern! Bei einer Gemeindewahl erscheinen alle Wähler ohne Ausnahme, die Stimmen zersplittern sich aber so, daß 98 Bürger je Eine Stimme, Einer 2 Stimmen erhält; ein anderes Mal erscheinen in derselben Gemeinde 50 Wähler und stimmen alle auf Einen Mann; gelangt der Gesetzes-Entwurf zur Gesetzes-Kraft, so ist die erste Wahl gültig, die zweite ungültig, trotz dem, daß jener mit zwei Stimmen beehrte Bürger erwiesenermaaßen das Vertrauen der Gemeinde nicht besitzt, während der zweite mit 50 Stimmen es offenbar genießt. Die Minoritätswahl gilt, die Majoritätswahl ist ungültig. Fälle, so grell wie der hier angeführte, werden allerdings im Leben selten oder nie vorkommen, allein ähnliche Fälle sehr häufig. Konsequenter Weise müßte man also, wenn man ein Majoritäts-Princip überhaupt anerkennen will, festsetzen:

daß nicht nur mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten abstimmen, sondern auch der als gewählt zu Betrachtende die Hälfte aller überhaupt in der Gemeinde vorhandenen Wahlstimmen auf sich vereinigen müsse.

Allein ich bin weit entfernt, auf diese Konsequenz antragen zu wollen, vielmehr folgt aus dem Angeführten nur das, daß man auch nicht ein Bruchstück eines Princips aufstellen soll, von welchem man selbst durch die That gesteht, daß es nicht konsequent durchgeführt werden kann.

Das Endresultat ist: eine Wahl soll allerdings den Willen der Mehrheit ausdrücken, allein diese Majorität darf keine durch äußerlichen Zwang herbeigeführte Zahlenmajorität seyn, sondern der vorgesetzte Zweck muß dadurch erreicht werden, daß sich die Bürgerschaft aus Ueberzeugung, aus Gemeinsinn, möglichst zahlreich und in möglichst intelligenter Weise bei den Wahlen betheiligt; dann wird von selbst das Ergebniß der Wahlen der Ausdruck der vernünftigen Mehrheit seyn.

In Bezug auf die technische Ausführung des Grundsatzes bei der gegenwärtigen politischen Bildungsstufe unseres

Volks (und diese Stufe ist auch noch die der weiter vorgeschrittenen Völker, wenn es richtig ist, was Sismondi an der von dem Kommissionsbericht angeführten Stelle sagt) werden sich die Schwierigkeiten in Folge des Artikel 3. des Entwurfs — welcher an sich eine entschieden zeitgemäße Bestimmung enthält, — noch sehr bedeutend vergrößern; die Zahl der Wahlberechtigten wird sich durch diese Bestimmung in den größern Städten etwa um ein Drittel vermehren, und doch wird gerade in dieser Klasse der Wähler das Gefühl der Verpflichtung zum Wählen immer, jedenfalls aber so lange ungleich schwächer seyn, bis dieses neue Institut durch Generationen hindurch ins Leben eingedrungen seyn wird.

Zum Schluß sey es gestattet, auf die Gesetzgebungen zweier großen Staaten hinzuweisen, denen bei Erlassung ihrer Gemeindegesetze gewiß eine größere Summe von Intelligenz und Erfahrung zu Gebote stand, als irgend einem andern europäischen Staate — Preußen und Frankreich. Die revid. Städteordnung für die preußische Monarchie vom Jahr 1831 sagt in §. 68. in Betreff der Stadtverordneten-Wahlen:

> Im Wahltermin sind alle Bürger zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben; die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.
>
> Gesetzes-Sammlung für die Königlich preußischen Staaten von 1831. S. 19.

und die loi sur l'organisation municipale vom 21. März 1831 enthält keine Sylbe davon, daß zur Gültigkeit der Wahlen der conseils municipaux das Erscheinen einer gewissen Anzahl von Wählern nothwendig sey, sagt vielmehr im Art. 49.

> la majorité absolue *des votes exprimés* est necessaire au premier tour de scrutin, la majorité relative suffit au second.
>
> cf. le moniteur universel von 1831. S. 607. 608.

Es ist sonach entschieden unrichtig, wenn es in den Motiven zu dem im Februar 1848 eingebrachten Entwurf eines Zusatzgesetzes zum Verwaltungs-Edikt zu Art. 6. heißt:

Allenthalben gilt es für einen ganz nothwendigen Bestandtheil eines Gesetzes, über das Verfahren bei Wahlen auszusprechen, welche Mehrheit noch für hinreichend erachtet wird, für die Gesammtheit zu handeln.

Vorschlag.

Den Art. 4. zu belassen, wie er lautet, dagegen anstatt des Art. 10. Absatz 1. die Fassung einzuschalten, welche der erwähnte Kommissionsbericht von 1839 S. 55. unten und 56. oben vorschlägt.

Eventuel möchte ich darauf antragen, daß gleichwie nach Art. 3. Absatz 2. (verbis und erklärt er sich für die Annahme der Wahl) ein Nichtbürger nicht zu Annahme einer Gemeindewahl verpflichtet ist, während für einen Bürger diese Pflicht wie nach bisherigem Recht bestehen soll,

Entwurf Art. 6. Absatz 2.
Bürgerrechts-Gesetz Art. 61.

so auch rücksichtlich der Verpflichtung zu Ausübung des aktiven Wahlrechts ein Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern gemacht und hiernach die Artikel 4. und 10. folgendermaßen gefaßt werden:

Artikel 4.

Jeder wahlberechtigte Bürger ist verpflichtet ꝛc. ꝛc. (wie im Entwurf.)

Artikel 10. Absatz 1.

Zu Gültigkeit einer Wahl ist die Abstimmung so vieler Wahlberechtigten erforderlich, daß ihre Zahl die Hälfte der wahlberechtigten Bürger übersteigt.

Artikel 10. Absatz 2.

wäre zu belassen wie im Entwurf.

Artikel 11.

Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt. Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung an gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher oder Oberamte angebracht werden.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Oberamte zu, vorbehältlich einer Beschwerde an das dem Oberamte vorgesetzte Verwaltungs-Collegium, welches endgültig entscheidet.

Sind in dieser Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, so werden die Gewählten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von dem Gemeindevorsteher beeidigt.

Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden. Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen von Gemeinderaths-Mitgliedern werden durch ihren späteren Ausschluß nicht ungültig.

Artikel 12.

Einem Mitgliede des Gemeinderathes ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Entlassung sich aussprechen.

Zu diesen Bestimmungen wüßten wir nach demjenigen, was die Motive des Entwurfs bemerken, nichts weiteres hinzuzufügen.

Artikel 13.

Das Mitglied eines Gemeinderaths hat aus demselben auszutreten, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche zur Wählbarkeit erforderlich sind. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Oberamte zu, vorbehältlich einer Beschwerde an das dem Oberamte vorgesetzte Verwaltungs-Collegium, von dessen Erkenntniß kein weiterer Rekurs zuläßig ist.

Hinsichtlich der Entlassung von Gemeinderaths-Mitgliedern, wegen Verbrechen und Vergehen oder wegen verschuldeter oder unverschuldeter Unbrauchbarkeit, kommen die allgemeinen Grundsätze über die Entlassung von Gemeinde-Beamten zur Anwendung.

Der Art. 47. der Verf.-Urk. zeichnet das Verfahren, vermittelst dessen die Vorsteher oder übrigen Beamten einer Gemeinde wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit und wegen

Dienstverfehlungen ihrer Stellen entlassen werden können, vor; dagegen gab es bisher keine gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Entfernung solcher Gemeinderäthe, welche durch körperliche Gebrechen, Altersschwäche oder langwierige Krankheit zu Versehung ihres Amtes unfähig geworden sind. Der erste Punkt muß der Revision der Verfassung vorbehalten werden, obwohl er einer Abhülfe dringend bedarf, da offenbar das Verfahren des Art. 47. der Verf.-Urk. viel zu weitläufig und komplicirt ist.

Dagegen kann der zweite Punkt füglich jetzt geändert werden und die Motive irren sich, wenn sie auch eine Bestimmung wegen unverschuldeter Unfähigkeit für eine Abänderung der Verfassung halten.

Ich würde daher auf folgende Fassung des 13. Artikels (im wesentlichen mit dem Antrag des mehrerwähnten Kommissionsberichts von 1839 übereinstimmend) antragen:

„Absatz 1. Das Mitglied eines Gemeinderaths u. s. w. (wie im Entwurf bis zu den Worten „dem Oberamte zu.")

Absatz 2. Gemeinderäthe, welche wegen körperlicher Gebrechen, Altersschwäche oder einer über Ein Jahr andauernden Krankheit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, können von dem Oberamte unter Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von ihrer Stelle entlassen werden.

Absatz 3. In beiden Fällen steht dem Entlassenen eine Beschwerde an das dem Oberamt vorgesetzte Verwaltungs-Collegium zu, von dessen Erkenntniß kein weiterer Recurs zuläßig ist."

Man vergleiche noch über diese Frage den Entwurf eines Zusatz-Gesetzes zum Verwaltungs-Edikt vom 5. Febr. 1839. Art. 26. 27. (S. 9.) nebst Motiven (S. 49. 50.), den erwähnten Kommissionsbericht über diesen Entwurf S. 75 bis 79. und den Cirkular-Erlaß vom 21. Sept. 1841. (Weißer, Verwaltungs-Edikt S. 303.)

Artikel 14.

Die Mitglieder des Gemeinderaths genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personal-Freiheit, die herkömmlichen Ehrenvorzüge und die gesetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen.

Artikel 15.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Vorstandes versammeln.

Die Sitz- und Stimm-Ordnung der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach der Zeit ihres Eintrittes und bei gleichzeitig Eingetretenen nach der Stimmenzahl.

Wenn der Gegenstand der Berathung ein Mitglied des Gemeinderathes oder dessen Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grade einschließlich persönlich angeht, so hat sich dasselbe der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten. Auch dürfen bei Beschlußnahmen über Taxen (Brod-, Fleisch-Taxe u. s. w.) die betheiligten Gewerbsgenossen im Gemeinderath nicht mitstimmen.

Außerdem darf kein Mitglied des Gemeinderathes von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung übergangen werden. Eine dießfällige Verfehlung des Gemeindevorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Der Gemeinderath kann nur in versammelter Sitzung berathen und beschließen; seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme; im Uebrigen steht ihm kein Stimmrecht zu. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle, z. B. Wahlen, eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes, mit Einrechnung des Vorstandes, anwesend ist, soweit nicht für bestimmte Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese beiden Artikel enthalten, der Vollständigkeit wegen, einige, keine Aenderung erheischende, Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Artikel 16.

Zu Verwaltung einzelner Geschäftszweige, z. B. Besorgung von Unterpfands-, streitigen Rechts- oder Untergangs-Sachen, Erledigung von baupolizeilichen Gegenständen, Dekretur von Kosten-

zetteln innerhalb der vom Gemeinderath festzustellenden Grenzen oder zu Abrügung von Polizei-Uebertretungen, zu Berathung und Ausstellung von Leumunds-, Vermögens-Zeugnissen u. s. w. können in größeren Gemeinden nach dem örtlichen Bedürfnisse Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich ihres Vorstandes, gebildet werden, welche statt des Gemeinderathes die betreffenden Geschäfte erledigen.

Das Nähere über den Geschäftskreis der Abtheilungen und ihre Zusammensetzung wird, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, durch Beschlüsse der Gemeinde-Collegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums drs Innern beziehungsweise der Justiz bedürfen.

Diese Bestimmung ist äußerst wohlthätig; sie wird, wenn sie mit Geschick ins Leben eingeführt wird, wesentlich dazu beitragen, die Geschäftslast der einzelnen Gemeinderathsglieder in den größern Städten zu erleichtern und dadurch viele Bürger zu Annahme einer Rathsstelle geneigt zu machen, welche, im Besitze von Bildung und Intelligenz, bisher so häufig dadurch daran verhindert waren, daß eine Ueberhäufung mit geisttödtenden und ermüdenden Detailgeschäften weder ihrer Bildungsstufe im Allgemeinen zusagte, noch mit ihrem sonstigen Gewerbe, z. B. dem eines Kaufmannes, Arztes, Advocaten, verträglich war. Allein nicht nur die Rathsglieder werden durch diese und ähnliche ihre Geschäftslast erleichternde Bestimmungen gewinnen, sondern auch die Gemeindeverwaltung und die Parthieen, deren Privatangelegenheiten beim Gemeinderath entschieden werden. Einmal wird für die wichtigeren und größeren Verwaltungsfragen, zu deren Mitberathung wissenschaftliche Bildung und ein allgemeinerer Standpunkt erfordert wird, eine Summe von Intelligenz und Erfahrung gewonnen werden und zweitens wird die Verwaltung an Raschheit und Gründlichkeit gewinnen, denn der einzelne Gemeinderath kann sich in Zukunft ausschließlich denjenigen Verwaltungszweigen zuwenden, zu welchen er vermöge seiner natürlichen Anlagen, seiner Bildungslaufbahn und seines sonstigen Berufes am geeignetsten ist, und das auf diese Weise zur Geltung gebrachte

Princip der Arbeitstheilung kann nicht ermangeln, auch hier seine wohlthätigen Wirkungen zu äußern.

Von der ungelenken Bestimmung im Art. 20. Absatz 1. des angeführten Entwurfs vom Febr. 1848 bis zu der Bestimmung des vorliegenden Artikels 16. ist ein wesentlicher Fortschritt wahrzunehmen.

Dagegen hatte jener Artikel 20. den Vorzug, daß er nicht blos, wie der jetzige Artikel 16., bestimmte, was abtheilungsweise zu erledigen sey, sondern in seinem Absatz 2. ausdrücklich festsetzte, was dem Plenum vorbehalten bleibe, und es dürfte deßhalb der Antrag als geeignet erscheinen:

daß der Text des angeführten Absatzes 2. zwischen die beiden Absätze des Art. 16. des neusten Entwurfs eingeschalten werden solle,

wobei jedoch anstatt der Worte:

der gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung bei den Abtheilungen

zu setzen wäre:

der gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung des vollen Gemeinderathes.

Die Worte des Absatzes 1.

zu Berathung und Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen

dürften wegzubleiben haben, da die Ausstellung dieser Zeugnisse durch die so mancher Vielschreiberei und Weitläufigkeit ein Ziel setzende Verfügung vom 30. Oktober 1848, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Bezirks- und Gemeinde-Behörden, dem Ortsvorsteher in Verbindung mit dem Rathsschreiber überlassen ist. Endlich sollte es nicht dem Ermessen der Gemeinderäthe der größeren Orte überlassen bleiben, ob sie das Institut der Abtheilungen einführen wollen oder nicht. Die Fassung sollte also nicht fakultativ, sondern präceptiv seyn. (Zu Verwaltung einzelner Geschäftszweige sollen in größern Gemeinden u. s. w. u. s. w.) Wäre der einzige Zweck dieser Bestimmung der, die Geschäftslast der einzelnen Rathsglieder zu erleichtern, so könnte man sich die jetzige Fassung noch gefallen lassen, da man Niemanden zu seinem Vortheil

zwingen soll. Allein wie bereits gezeigt worden ist, liegt die fragliche Vorschrift wesentlich im Interesse der Verwaltung selbst, also im Interesse der Gesammtheit. Grund genug, um eine bestimmte Vorschrift zu geben, zumal da die bisherige Gewohnheit und der Hang zum Hergebrachten oder die Eitelkeit eines Ortsvorstehers, welcher gern möglichst oft einem zahlreichen Collegium präsidiren möchte, die Einführung dieser so äußerst wohlthätigen Bestimmung verhindern kann, wenn solche nicht bestimmt geboten wird.

Artikel 17.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben in Gemeinde-Angelegenheiten sind öffentlich, so weit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder Einzelne nachtheilig seyn könnte.

Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten richtet sich die Oeffentlichkeit nach den darüber ergehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Gemeindevorsteher, so wie die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, haben für Sicherung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen und Zuhörer, welche die Verhandlung in irgend einer Weise stören, entfernen zu lassen.

Die Verhandlungen der Abtheilungen werden sich in der Regel nicht für die Oeffentlichkeit eignen, da in ihnen, wie auch die beispielsweise Aufzählung in Art. 16. andeutet, hauptsächlich Parthie-Angelegenheiten, von Gemeinde-Angelegenheiten aber nur solche untergeordneter Natur definitiv zur Erledigung kommen werden. In wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten werden die Abtheilungen keine Beschlüsse zu fassen, sondern nur die Stelle vorbereitender Kommissionen einzunehmen haben, so daß jede Beschlußfassung dem Plenum vorbehalten bleibt. Die Abtheilungen werden hier in demselben Verhältniß zum Plenum stehen, wie die Kommissionen gesetzgebender Versammlungen zu diesen Versammlungen, ihre Verhandlungen werden sich also, auch soweit sie wichtige Gemeinde-Angelegenheiten vorbereitend behandeln, so wenig zur Oeffentlichkeit eignen, als die Verhandlungen der gedachten Kommissionen oder die des Instruktionsrichters in Straffachen. Uebrigens kann der erste Absatz recht wohl in seiner Fassung belassen werden, da Ausnahmsfälle immerhin vorkommen werden.

Unter den „polizeilichen Angelegenheiten," von denen der Absatz 2. spricht, können wohl blos polizeiliche **Straf**fälle, die zur Kompetenz des Gemeinderaths gehören, verstanden seyn, da andere polizeiliche Gegenstände eben unter den Begriff der Gemeinde-Angelegenheiten fallen und

daher nach Art. 17. Absatz 1. zu behandeln sind; wenn also der Gemeinderath über Erlassung einer lokalen Polizeivorschrift verhandelt, so wird diese Verhandlung nach Abs. 1. in der Regel öffentlich seyn.

Auch der Ausdruck „gerichtliche Angelegenheiten" dürfte präciser zu fassen und sonach diese Gesetzesstelle so zu modificiren seyn:

Bei Verhandlungen in Gegenständen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie bei Entscheidung polizeilicher Straffälle u. s. w. u. s. w.

Artikel 18.

Wenn ein Gemeinderath oder der Bürgerausschuß einer Gemeinde oder auch beide Collegien zusammen wegen entgegenstehender Privat-Interessen einer solchen Anzahl Mitglieder, daß die übrigen keinen gültigen Beschluß mehr fassen können, außer Stande sind, in einer Sache die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten des oder der verhinderten Gemeinde-Collegien auszuüben.

Es ist dieß eine sehr zweckmäßige, durch die Motive vollkommen begründete Bestimmung.

Artikel 19.

Zu Einführung der in den vorstehenden Artikeln begründeten Einrichtung ist nach Verkündigung dieses Gesetzes der ganze Gemeinderath (mit Ausschluß des Vorstandes) neu zu wählen.

In größeren Gemeinden kann nach dem Ermessen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß je die Hälfte des Gemeinderaths in zwei mindestens acht Tage auseinander liegenden Wahlhandlungen gewählt wird.

Nach geschehener vollständiger Erneuerung des Gemeinderaths hat sich der bisherige Gemeinderath, dessen Mitglieder übrigens in den neuen wählbar sind, aufzulösen. Den früher auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern verbleiben die herkömmlichen Ehrenvorzüge der Gemeinderaths-Mitglieder. Auch behalten die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. Dezember 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinderäthe den früher mit diesem Amte verbundenen und seither bezogenen Gehalt.

Nach Ablauf der nächsten zwei, beziehungsweise vier, Jahre hat je ein Drittheil der Gemeinderäthe nach dem Loos auszutreten.

Behufs des Uebergangs in die künftigen ordentlichen Wahlperioden ist die Amtsdauer der zunächst zu wählenden Gemeinderäthe um die entsprechende Zeitdauer abzukürzen oder zu verlängern.

Anstatt der Absätze 1. 2. und 4. dieses Art. würde ich (unter Belassung der Absätze 3. und 5.) folgende Aenderung vorschlagen:

Zu Einführung der in den vorstehenden Artikeln begründeten Einrichtungen treten nach Verkündigung dieses Gesetzes alle diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths aus, welche schon länger als ein Jahr in demselben sitzen. Ihre Stellen sind sogleich durch neue Wahlen zu besetzen. Diejenigen Gemeinderäthe dagegen, welche erst im Laufe des letzten Jahres (sey es blos auf zwei Jahre — Verwaltungs-Edikt §. 6. Absatz 1. — oder auf lebenslänglich — Verw.-Edikt §. 7.) gewählt worden sind, behalten vorläufig ihre Stellen. Nach Ablauf der nächsten drei Jahre hat die Hälfte der Gemeinderäthe nach dem Loos auszutreten. In Gemeinden, in welchen in Folge dieser Bestimmung nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes eine größere Anzahl von Gemeinderathsstellen neu zu besetzen sind, kann nach dem Ermessen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß je die Hälfte der erledigten Stellen in 2 mindestens 8 Tage auseinanderliegenden Wahlhandlungen besetzt wird.

Dieser Vorschlag läßt sich kurz auf folgenden Satz reduciren: Es sollen die im Laufe des letzten Jahres gewählten Gemeinderäthe als nach Verkündigung des Gesetzes gewählt angesehen werden.

Auf der Einen Seite ist allgemein anerkannt, daß eine zweijährige Amtsdauer zu kurz ist; in dieser Beziehung bezweckt dieser Vorschlag nichts, als zu verhüten, daß nicht in Folge einer Integral-Erneurung des ganzen Gemeinderaths bei den erst im letzten Jahr gewählten Gemeinderäthen eine Amtsdauer von vielleicht blos einigen Monaten eintrete; es wird dem im letzten Jahre auf 2 Jahr gewählten Gemeinderath seine Amtsdauer durch das Gesetz, wenn er nach 3 Jahren durch's Loos auszutreten hat, im höchsten Fall auf 3 Jahre und 11 Monate verlängert, auf höchstens 6 Jahre und 11 Monate aber, wenn er erst nach 6 Jahren austritt; dagegen wird dem im letzten Jahr auf lebenslang gewählten Gemeinderath seine Amtsdauer in der angegebenen Weise verkürzt.

Auf der andern Seite wird dadurch neben völliger Beseitigung der Lebenslänglichkeit, für die bei weitem überwiegende Zahl der Gemeinden der sehr bedenkliche Nachtheil abgeschnitten, daß auf Einen Schlag der ganze Gemeinderath neu gewählt wird.

Obiger Vorschlag scheint mir ein sehr annehmbarer Mittelweg zwischen dem Einführungs-Modus des Entwurfs vom Febr. 1848 und dem des Entwurfs vom Dez. 1848.

Will man bei der Erneurung der Gemeinderäthe bei Drittheilen stehen bleiben, (s. die Bemerkungen zu §. 6. des

Entwurfs), so tritt an die Stelle des im obigen Antrag enthaltenen Satzes:

Nach Ablauf der nächsten 3 Jahre hat die Hälfte der Gemeinderäthe nach dem Loos auszutreten,

die Fassung des Entwurfs in Absatz 4. des Art. 19.

Endlich könnte man vielleicht glauben, obiger Antrag sollte in Bezug auf den Austritt nach 3 (resp. nach 2 und 4 Jahren) denjenigen Gemeinderäthen eine Priorität anweisen, welche nicht wirklich nach Verkündigung des Gesetzes gewählt worden sind, sondern im Laufe des nächstvorangegangenen Jahres. Allein ich glaubte, eine solche Bestimmung deßhalb nicht anrathen zu sollen, weil sie bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher die Gemeinderäthe des Landes gegenwärtig zusammengesetzt sind, zu Verwicklungen führen könnte.

Artikel 20.

Den bisherigen Mitgliedern der Gemeinderäthe, welche als Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens oder einzelner Theile desselben auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer unwiderruflich angestellt waren, bleiben ihre Dienstrechte vorbehalten.

Für die Zukunft sind die Gemeinderäthe bei Anstellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeindevermögens nicht mehr an die Gemeinderaths-Mitglieder gebunden. Auch bedarf ihre Ernennung und Verpflichtung, so wie die aller übrigen Gemeinde-Diener, keiner Mitwirkung von Staatsbehörden.

Die Anstellung dieser Beamten soll in der Regel nur auf eine bestimmte Zeitdauer, jedoch auf nicht weniger als drei Jahre, geschehen. Eine Abweichung von der Anstellung auf eine bestimmte Zahl von Jahren ist nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zulässig.

In Absatz 3. sollte offenbar zwischen großen und kleinen Gemeinden unterschieden werden. *)

Es ist ein höchst wesentlicher Unterschied, ob der betreffende Verwalter ein einfacher Bürger ist, welcher nebenher die Landwirthschaft oder ein Gewerbe betreibt, und vielleicht nur ¼ seiner Zeit seiner öffentlichen Verwaltung widmet. Dieser Bürger wird wenig Gewicht darauf legen, ob er lebenslänglich angestellt ist oder nicht, auf der andern Seite aber wird sein Eifer lebhafter, sein Interesse reger seyn, wenn er nach einer Reihe von Jahren in die Bürgerschaft zurück-

*) Anmerkung. Es ist überhaupt der Mangel dieser Unterscheidung und ihrer Durchführung in die einzelnen Zweige der Verwaltung ein Hauptmangel der bisherigen Gesetzgebung, welcher, da das Bedürfniß stärker ist als das Gesetz, die Folge gehabt hat, daß in den größern Städten viele Einrichtungen praeter legem und contra legem seit lange bestehen.

tritt, er wird sich vor Partheilichkeit, vor einer Ueberhebung über seine Mitbürger — Uebelstände, gegen welche in kleinen Landgemeinden viel weniger sonstige Garantieen bestehen, als in Städten — mehr hüten.

Ganz anders sind die Verhältnisse da, wo der Verwalter ein Beamter im engern Sinne ist, welcher seine ganze Zeit seinem Berufe zu widmen und sich in seiner Jugend mit großem Aufwand vorbereitet hat. Hier wird eine lebenslängliche Anstellung künftig um so mehr im Interesse der Gemeinde liegen, als durch die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe, das Moment der Stetigkeit, das konservative Element, an Boden in der Gemeindeverwaltung verliert, während doch in der Gemeinde, wie im weitern politischen Leben, nur eine richtige Mischung konservativer und fortschreitender Elemente dem Wohle der Gesammtheit dienlich ist.

Für Verwaltungsstellen, welche einen Beamten im engern Sinne, d. h. einen Mann, der eine technische Vorbildung genossen hat und seine ganze Zeit dem Amte widmet, erheischen, paßt offenbar der Grundsatz der zeitweiligen Anstellung nicht. Er würde, zumal so lange der Staat den Grundsatz lebenslänglicher Anstellung festhält — und es ist im Interesse der Verwaltung dringend zu wünschen, daß er dieß thue — nur die Folge haben, daß sich dem Gemeindedienst blos solche Individuen zuwenden würden, welche für den Staatsdienst zu schlecht sind. Es sollte daher für die bezeichneten Gemeinde-Verwaltungsstellen um so mehr der Grundsatz der Lebenslänglichkeit festgesetzt werden, als solche Gemeindediener rücksichtlich der Aussicht auf Avancement und der Pensionsberechtigung — welch letztere der Staat nicht wohl aufheben und die Gemeinde nicht wohl einführen kann — immerhin noch hinter den Staatsbeamten zurückstehen werden.

Antrag:

Den Art. 20. Absatz 3. so zu fassen:

In Gemeinden II. und III. Klasse soll die Anstellung dieser Beamten in der Regel nur auf eine bestimmte Zeitdauer, jedoch auf nicht weniger als drei Jahre geschehen. Eine Abweichung ꝛc. ꝛc. (wie im Entwurf.)

In Gemeinden I. Klasse dagegen soll bei Besetzung solcher Rechners- und Verwaltersstellen, welche eine technische Vorbildung und die Verwendung der ganzen Arbeitszeit erheischen, die lebenslängliche Anstellung die Regel bilden.